

## Das deutsche Recht verursacht perverse menschenfeindliche Wirkungen

Von lic.iur. Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch-Zürich

Im Zusammenhang mit der Problematik der Sterbehilfe lässt sich zeigen, dass das deutsche Recht perverse menschenfeindliche Wirkungen zeitigt. Das soll nachstehend kurz dargestellt werden.

Das **Strafgesetzbuch** erlaubt die Beihilfe zum Suizid, und zwar in der Weise, dass es dazu überhaupt keinen Straftatbestand aufführt. Der Katalog der Tötungsdelikte kennt die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags, des Minder schweren Falls des Totschlags, der Tötung auf Verlangen, der Kindestötung, des Schwangerschaftsabbruchs, des Völkermordes, der Aussetzung und der Fahrlässigen Tötung. **Suizid ist kein Tötungsdelikt**, und nach § 27 StGB kann eine Beihilfe immer nur dort ein Delikt sein, wo jemand vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

**Ergebnis: Beihilfe zum Suizid ist auch in Deutschland erlaubt.**

Geht es um die Frage, mit welchem **Mittel** oder welcher **Methode** eine solche Beihilfe möglich ist, zeigt sich, dass nur noch Mittel oder Methoden zur Verfügung stehen, die entweder **gewaltsam** oder **nicht ästhetisch** sind, und die es eigentlich ausschliessen, dass jemand im Beisein seiner Angehörigen von eigener Hand sterben kann:

- Erschiessen
- Erhängen
- Sich aus grosser Höhe stürzen
- Vor die Bahn gehen
- Vergiften
- Ertränken
- Ersticken

Man darf also einem Menschen, der sterben möchte, seine **Pistole** geladen leihen, ihm zeigen, wie er schießen muss, dass er dann auch wirklich tot und nicht nur gelähmt oder blind ist oder in ein kaum reversibles Koma fällt. Man darf ihm behilflich sein, ein **Seil** zu wählen, einen Knoten zu schnüren, einen Aufhängepunkt zu finden. Man darf ihm behilflich sein, wenn er sich auf ein **Hochhaus** begibt und aus dem Fenster springen will. Man darf ihm zeigen, wo er am besten vor eine **Bahn** springt. Man darf ihm **Zyankali** oder tödliche **Pflanzenschutzmittel** beschaffen. Man darf ihm zeigen, wie er sich sicher **ertränkt**. Und schliesslich kann man ihm auch dabei behilflich sein, eine Form des **Erstickens** zu wählen, die keine Erstickungsnot auslöst.

Was **nicht möglich** ist, ist die Beschaffung eines Medikamentes, welches **risiko- und schmerzfrei** eine Selbsttötung möglich macht, bei welcher Angehörige und Freunde ohne weiteres anwesend sein könnten.

Es ist also möglich, jemandem **Zyankali** zu verschaffen und auszuhändigen. Es bewirkt Kopfschmerzen, Ohrensausen und Krämpfe, was der Sterbende noch bei

**vollem Bewusstsein** erlebt. Das sanft, aber sicher wirkende Mittel aber kann nicht beschafft werden: Natrium-Pentobarbital steht auf der Liste der Betäubungsmittel, und nicht einmal ein Arzt darf in Deutschland das Mittel in einer tödlichen Dosis verschreiben. (In der Schweiz ist dies zulässig).

Nun sind aber auch noch die Tücken des Straftatbestandes der «**Unterlassenen Hilfeleistung**» gemäss § 323c StGB zu beachten: «Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.»

Die deutsche Rechtspraxis nimmt unter **Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung** des Menschen noch immer an, selbst dann, wenn jemand einen Suizidversuch nach reiflicher Überlegung und assistiert unternimmt, liege von dem Augenblick an, in welchem dieser Mensch das Bewusstsein verliert, ein solcher **Unglücksfall** vor, auf den dieser Paragraph angewendet werden muss.

Will nun jemand, der einem anderen bei einem Suizid Beihilfe leistet, vermeiden, dass er dem Risiko einer Strafverfolgung wegen unterlassener Hilfeleistung ausgesetzt ist, muss er den Suizidenten allein lassen, solange dieser noch bei Bewusstsein ist: **Der Sterbende muss somit allein gelassen werden.** Das widerspricht einem grundlegenden Gebot der Ethik, Sterbende bis zuletzt zu begleiten, damit sie sich nicht einsam fühlen müssen. Würde man aber dabei bleiben, ohne die Rettung zu alarmieren, sobald Bewusstlosigkeit eintritt, läuft man ein Strafrisiko.

Es gibt bestimmte Kombinationen von pharmazeutischen Produkten, die verhältnismässig leicht erhältlich sind, welche – in Überdosis verabreicht – letztlich zum Tode führen. Aber vom Zeitpunkt ihrer Einnahme bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Todes vergeht verhältnismässig lange Zeit. Auch in einem solchen Fall müsste jemand, der Hilfe leistet, den Sterbenden allein lassen, allenfalls viele lange Stunden, will er kein strafrechtliches Risiko laufen.

Will jemand, der sein Leben würdig beenden will, all dies niemandem zumuten, und will er, dass seine **Angehörigen und Freunde** ihn auf seiner letzten Lebensstrecke begleiten können, bleibt ihm bislang keine andere Wahl, als in die Schweiz fahren zu müssen, um mit Hilfe von DIGNITAS seinen Wunsch zu realisieren. Er muss also sein Bett, seine Wohnung, sein Haus, seinen Wohnort, sein Land verlassen, in ein fremdes Land, in ein fremdes Haus, ein fremdes Zimmer, zu fremden Leuten fahren, um sein Menschenrecht, sein eigenes Leben würdig beenden zu dürfen, zu realisieren.

**Deswegen ist die Frage zu stellen, wie lange denn die Abgeordneten aller Fraktionen im Deutschen Bundestag dieses bestehende menschenverachtende, menschenrechtsfeindliche und verabscheuungswürdige so genannte «Recht», das reines Unrecht produziert, noch dulden wollen.**

24.9.2005